münchener verein
Zukunft. In besten Händen.

3 35 02 64/07 (12/12)

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung Stand 12.2012

1. Falls besonders vereinbart, ist Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

   Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die über die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (ab Baustein 4.2) versichert werden können.

   Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

   a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer(oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen

   b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

   c) planender, beratende, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

   d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

   e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

   f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

   g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

   h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

   i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

   j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

   k) Vermögensschäden aus dem Auslösen von Fehlalarm

   l) Vermögensschäden durch Ansprüche aus Benachteiligungen

3. Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht die „Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung“ entgegenstehen.

4. Die Höhe der Ersatzleistung für Vermögensschäden sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.

5. Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens EUR 50,-- selbst zu tragen.

Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG, Sitz München, HRB 42132, AG München
Direktion: Pettenkoferstraße 19, 80336 München, Tel. 089/51 52-10 00, Fax 089/51 52-15 01, info@muenchener-verein.de, www.muenchener-verein.de